



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Umwelt, Landwirtschaft  
und Energie

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-  
Anhalt · Postfach 3762 · 39012 Magdeburg

Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten  
Landesverwaltungsamt Abt. 4  
Landesverwaltungsamt Referat 504

nachrichtlich:  
BST,  
IRD,  
ZB,  
EU-VB ELER

nur per E-Mail

**ELER 2014-2020;  
nicht flächen- und tierbezogene Maßnahmen (investiv)  
hier: höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände**

Magdeburg, 01.09.2017

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht  
vom:

Aus gegebenem Anlass werden Hinweise zum Umgang mit Fällen höherer  
Gewalt und außergewöhnlichen Umständen gegeben.

Mein Zeichen: 43.21-60128/2

**1. Regelungen**

Bearbeitet von:  
Frau Dommaschk

Die Kommission regelt in Art. 63 Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 den  
Umgang mit zu Unrecht gezahlten Beträgen und den ggf. vorgesehenen  
Verwaltungssanktionen, wenn ein Begünstigter Förderkriterien, die mit der  
Beihilfegewährung verbundene Auflagen oder andere Verpflichtungen nicht  
erfüllt.

Tel.: 0391 567 1931  
Fax: 0391 567 1944

Nach Art. 4 Abs. 1 UA 3 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 verzichten  
die Bewilligungsbehörden (BB) bei höherer Gewalt und außergewöhnlichen  
Umständen bei den nicht flächen- und tierbezogene EPLR-Maßnahmen  
(investiv) ganz oder teilweise auf die Rückzahlung der Förderung, sofern die  
in Abs. 2 geregelten Melde- und Nachweisvorschriften eingehalten werden.

E-Mail:  
anja.dommaschk@mule.sachsen-  
-anhalt.de

Verwaltungssanktionen werden laut Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) Verordnung  
(EU) Nr. 1306/2013 nicht verhängt, wenn der Verstoß auf höhere Gewalt  
zurückzuführen ist.

Leipziger Straße 58  
39112 Magdeburg  
Tel.: 0391 56701  
Fax: 0391 5671727  
E-Mail: poststelle@  
mule.sachsen-anhalt.de  
www.mule.sachsen-anhalt.de

w:\abteilung2\referat25\25.2\_konformität\60128\_eler12\_dienstanweisungen\erlasse, verfügungen\höhere gewalt\höhere gewalt außergew. umstände.docx



SACHSEN-ANHALT.  
URSPRUNGSLAND  
DER REFORMATION  
www.luther-wilhelm.de

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BIC: MARKDEF1810  
IBAN:  
DE2181000000081001500

Die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 definiert in Art. 2 Abs. 2 Fälle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände, wobei diese Aufzählung nicht abschließend ist.

Eine gesetzliche Definition des Begriffs höhere Gewalt gibt es im deutschen Recht nicht. Bei höherer Gewalt handelt sich um ein von außen kommendes, außergewöhnliches und unvorhersehbares Ereignis, das auch durch äußerste Sorgfalt des Betroffenen nicht verhindert werden kann. Es muss sich also um einen Umstand handeln, den der Betroffene nicht beeinflussen kann.

## **2. Verfahren**

Fälle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände führen dazu, dass die laufende Umsetzung eines Vorhabens gestört oder die Dauerhaftigkeit investiver Vorhaben gemäß Art. 71 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 nicht erfüllt wird.

Die BB muß in jedem Einzelfall prüfen, ob ein vom Begünstigten geltend gemachter Tatbestand als Fall höherer Gewalt/außergewöhnlicher Umstände betrachtet werden kann. Auf die nicht abschließende Aufzählung in Art. 2 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 wird hingewiesen. Der Begünstigte muß der Melde- und Nachweispflicht gemäß Art. 4 Abs. 2 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 innerhalb der genannten Frist von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Begünstigte hierzu in der Lage ist, schriftlich nachgekommen sein. Die BB sollten die Begünstigten rechtzeitig, möglichst schon im Bewilligungsbescheid, darauf hinweisen. Hinsichtlich „des Zeitpunktes, ab dem der Begünstigte hierzu in der Lage ist“ besteht sachverhaltsbezogener Bewertungsspielraum, dieser muss jedoch verhältnismäßig sein. So wird z. B. der Zeitpunkt, ab dem der Begünstigte (je nach Sachverhalt ggf. der Vertretungsberechtigte) in der Lage ist, der BB Mitteilung zu geben, im Falle des Todes des Begünstigten anders zu bewerten sein als im Falle einer Sachbeschädigung eines Vorhabens infolge eines Unwetters. Die durch den Begünstigten vorzulegenden Nachweise müssen geeignet und schlüssig sein, den vorgetragenen Sachverhalt zu untersetzen. Ggf. sind Unterlagen nachzufordern.

Bei jeder Entscheidung, ob höhere Gewalt/außergewöhnliche Umstände anerkannt werden, sind die BB für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit des gesamten zugrunde liegenden Vorgangs und damit für den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft verantwortlich. Es muss sichergestellt werden, dass jeder Einzelfall individuell geprüft und die Entscheidung individuell begründet und ausreichend und nachvollziehbar in der jeweiligen Akte dokumentiert wird.

### 3. Fallgruppen

#### 3.1 abgeschlossene Vorhaben

Wenn alle unter Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, kann die BB auf die Rückzahlung der gewährten Fördermittel bei abgeschlossenen Vorhaben verzichten. Auf die entsprechende Dokumentation wird verwiesen.

#### 3.2 noch nicht abgeschlossene Vorhaben

a) das Vorhaben wird durch den Begünstigten wie vorgesehen weiter umgesetzt

Der Begünstigte hat die unter Nr. 1 genannten Voraussetzungen zu Mitteilungspflicht, Fristeinhaltung und Nachweisführung einzuhalten.

Er hat sich zur weiteren Fortführung des Vorhabens zu erklären und die gesicherte Finanzierung des Vorhabens, d. h. Ersatz der Schädigungen und weitere Vorhabenumsetzung, nachzuweisen. Die Vorkehrungen, die der Begünstigte ggf. getroffen hatte, um Schadensfälle auszugleichen, liegen ausschließlich in seinem unternehmerischen bzw. privaten Bereich, wie z. B. vertragliche Regelungen mit ausführenden Firmen und Versicherungen, s. a. VOB/B. Drittmittel wie z. B. Spenden, Hilfsfonds und Eigenmittel sind ebenfalls einzusetzen.

Im genannten Fall belässt die BB bereits gewährten Mittel. Die weitere planmäßige ELER-Finanzierung ist möglich.

b) das Vorhaben wird durch den Begünstigten mit Änderungen weiter umgesetzt

Teilt der Begünstigte mit, dass das Vorhaben mit Änderungen weitergeführt werden soll, gilt das Vorgenannte und es ist ein Änderungsbescheid zu erstellen.

c) das Vorhaben wird nicht weiter umgesetzt

Die BB leistet keine Auszahlungen von Zuwendungen mehr.

Der Zuwendungsbescheid ist anzupassen und die bereits gezahlten Beihilfen sind nicht zurückzufordern.

Im Auftrag



Stephan Hähnlein

